

I. Notariatsgebühren

1. Bundesgesetz vom 8. November 1973 über den Notariatstarif (Notariatstarifgesetz – NTG)

BGBI 1973/576 idF der BG BGBI I 2001/98 (1. Euro-Umstellungsgesetz – Bund, Art 70), I 2001/132 (Art III), I 2006/8 (Art 5), I 2008/68 (Art VI), I 2009/141 (Art 8), I 2013/109 (Art 3, 6), I 2014/13 (Art 25, 29) und I 2017/40 (Art 10), der K 3. 7. 1975 BGBI 1975/381 sowie der V 13. 12. 1978 BGBI 1978/604, 25. 2. 1985 BGBI 1985/99, BGBI II 1997/149, II 2010/218 und II 2023/132

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Gebührenanspruch

§ 1. Die Notare haben für die Amtshandlungen, die sie nach § 1 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zu besorgen haben, sowie für die Verfassung von Privaturkunden nach § 5 Notariatsordnung¹⁾²⁾ Anspruch auf Gebühren³⁾ nach diesem Bundesgesetz.

1) Der Notariatstarif gilt nur für die Amtshandlungen der Notare nach § 1 NO, also beispielsweise für die *Errichtung öffentlicher Urkunden* über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte sowie über *Tatsachen*, aus denen Rechte abgeleitet werden sollen, oder für die *Verwahrung und Ausfolgung* von Urkunden, Geldern, Wertpapieren uä sowie für die *Verfassung von Privaturkunden* nach § 5 NO. Als Oberbegriff für diese verschiedenenartigen Tätigkeiten der Notare verwendet das Gesetz in der Folge das Wort „*Tätigkeiten*“ (RV).

- 2) Im Übrigen gelten für die Entlohnung des Notars
 - a) das **GerichtskommissionstarifG** (I/2) für die davon erfassten Amtshandlungen, die die Notare als Gerichtskommissäre zu besorgen haben,
 - b) das **RechtsanwaltstarifG** (II/1) für die darin bezeichneten Leistungen, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im Notariatstarif oder im Tarif über die Entlohnung der Notare als [Beauftragte des Gerichtes] geregelt ist (s § 1 Abs 2 RATG und die Anm 3 hiebei),
 - c) für Tätigkeiten als *gerichtlicher Erwachsenenvertreter* der § 276 ABGB, als *Kurator* gem §§ 277ff ABGB der § 283 ABGB, als *Verwalter in Exekutionssachen* bzw als *Zwangsvorwalter* die §§ 82ff EO bzw §§ 113f EO, als *Insolvenzverwalter* die §§ 82ff, 125f und 177 Abs 3 IO, als *vom Insolvenzgericht zur Geltendmachung von Forderungen bestellter Kurator* der § 95a Abs 3 IO, als *Treuhänder* gem §§ 151ff IO der § 204 IO, als *Restrukturierungsbeauftragter* der § 15 RIRUG oder als *Reorganisationsprüfer* der § 15 URG,
 - d) weiters die §§ 1004 und 1152 ABGB, wobei für die Frage der *Angemessenheit* die von den Standesvertretungen beschlossenen **Standesrichtlinien bzw Honorarkriterien**, die sie ihren Begutachtungen zugrunde legen (vgl I/3, ferner II/2, II/3), eine Rolle spielen,

§§ 2, 3

- e) hinsichtlich *Grundbuchs- und Firmenbuchabfrage* die §§ 2a bzw 2b GKG – s hiezu bei § 22 GKTG (I/2) die Anm 1, zweiter Absatz,
- f) im Zusammenhang mit *Mediation* die STR 2000 Pkt 38 (I/3).
- 3) Vgl bei § 1 GKTG (I/2) die Anm 2.

Gegenstand der tarifmäßigen Gebühr

§ 2. Die tarifmäßige Gebühr für die im § 1 genannten Tätigkeiten ist die Entlohnung für alle gewöhnlich¹⁾ damit verbundenen Verrichtungen²⁾ in³⁾ der Kanzlei des Notars.

1) „**Gewöhnlich**“ bezieht sich sowohl auf die Art der Verrichtung wie auch (bei der Wertgebühr – vgl den § 3 Abs 1 des Gesetzes) auf deren Umfang, Schwierigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand (RV).

2) Welche **Verrichtungen** gewöhnlich mit einer notariellen Tätigkeit verbunden sind, wird nach der Art der notariellen Tätigkeit zu beurteilen sein; bei Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte werden idR durch die Gebühr nach dem Notariatstarif mitabgegolten sein zB die Besprechung mit der Partei, die Aufnahme einer Information, das Studium der Rechtsvorschriften, Entscheidungen und des Schrifttums, das Verfassen und Ansagen der Urkunde sowie deren Verlesung und Erläuterung anlässlich der Unterfertigung. Ungewöhnlicher Umfang, besondere Schwierigkeit, Verantwortlichkeit oder besonderer Zeitaufwand sind Gegenstand der Erhöhung der tarifmäßigen Wertgebühr nach § 3 (RV).

3) Gesondert zu entlohnen sind daher alle Verrichtungen **außerhalb** der Kanzlei des Notars, wie zB Erhebungen bei Behörden uä.

Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr

§ 3. (1) Für eine Tätigkeit, die von ungewöhnlichem Umfang,¹⁾ besonderer Schwierigkeit,²⁾ Verantwortlichkeit²⁾ oder mit besonderem Zeitaufwand³⁾ verbunden ist, hat der Notar Anspruch auf eine Wertgebühr⁴⁾ in einem entsprechend höheren als dem tarifmäßigen Ausmaß, jedoch nicht mehr als auf das Doppelte⁵⁾ der tarifmäßigen Gebühr.⁶⁾

(2) Für Tätigkeiten, die der Notar in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen aus gerechtfertigten Gründen⁷⁾ vornehmen muß oder auf Verlangen der Partei vornimmt, erhöht sich die tarifmäßige Wert- oder Zeitgebühr⁸⁾⁹⁾ um die Hälfte.

1) „**Ungewöhnlicher Umfang**“ bezieht sich nicht auf den Wert des Gegenstands, sondern auf die Weitläufigkeit der Tätigkeit, etwa langwierige Verhandlungen mit den Parteien, Klärung undurchsichtiger Rechtsverhältnisse, Umarbeitung der Urkunde, ungewöhnlich viele Nebenvereinbarungen in der Urkunde, eine Vielzahl von Vertragsparteien, eine nachfolgende Schließung durch mehrere Vertragsparteien und dgl (RV).

2) „**Besondere Schwierigkeit**“ oder „Verantwortlichkeit“ wird bei *unklarer Rechtslage*, Anwendung *ausländischen Rechts* oder Übernahme *besonderer Pflichten* durch den Notar vorliegen (RV).

3) **Besondere Dringlichkeit** einer Tätigkeit, die auf Ersuchen der Parteien sofort und unter Zurückstellung anderer Tätigkeiten getan werden muss, kann zu besonderer Verantwortlichkeit, vor allem zu erhöhtem Haftungswagnis, und zu **besonderem Zeitaufwand** führen (RV).

4) Während bisher die Gebührenerhöhung sowohl bei der Wert- als auch bei der Zeitgebühr möglich war, sieht das Gesetz eine solche **nur** für die **Wertgebühr** vor. Dies aus der Überlegung, dass die übrigen Merkmale für eine Gebührenerhöhung idR auch zu einem

§§ 4, 4 a

besonderen Zeitaufwand führen werden, der aber bei der Zeitgebühr, die auf die Dauer der für die Tätigkeit verwendeten Zeit abgestellt ist, ohnehin berücksichtigt ist (RV).

- 5) **Obergrenze**; Zuschlag von höchstens 100 vH (RV).
- 6) Bei Prüfung der Frage, ob ein Grund für eine Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr vorliegt, ist ein **objektiver Maßstab** anzulegen (RV).
- 7) Die Wörter „aus gerechtfertigten Gründen“ sollen ausdrücken, dass die Notwendigkeit der notariellen Verrichtung zu den genannten ungewöhnlichen Zeiten von *objektiven Voraussetzungen* abhängt (RV). – Vgl bei § 5 GKTG (I/2) die Anm 5.
- 8) Bei der Erhöhung nach Abs 2 ist immer von der **tarifmäßigen Gebühr** nach § 2 **auszugehen** (RV).
- 9) Bei **Zusammentreffen** eines Erhöhungs- und eines Ermäßigungsgrundes sind der Erhöhungsbetrag und der ermäßigte Betrag *unabhängig voneinander* von der **tarifmäßigen Gebühr** nach § 2 NTG zu ermitteln und sodann zusammenzählen.

Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr

§ 4. Die tarifmäßige Wertgebühr¹⁾ ermäßigt sich auf die Hälfte,²⁾³⁾ wenn der Notar

1. zur Errichtung eines Notariatsaktes einen ihm von der Partei beigestellten endgültigen schriftlichen Entwurf⁴⁾ verwenden kann, der, abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen, keine Änderung oder Ergänzung erfordert,
2. eine Privaturkunde über ein unter die §§ 18 bis 20 und 22 fallendes Geschäft nach § 54 Notariatsordnung bekräftigt, auch wenn die Errichtung des Notariatsaktes oder die Bekräftigung der Privaturkunde nur vorgenommen worden ist, um einen Anspruch vollstreckbar zu machen, oder
3. für die Verfassung einer Urkunde ein von einer Gebietskörperschaft oder einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kredit- oder Versicherungsunternehmung zur Verfügung gestelltes Formblatt ohne wesentliche Änderung oder Ergänzung verwenden kann.

1) Wie im § 3 Abs 1 bei der Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr wurde auch diese Bestimmung nunmehr ausdrücklich auf die **Wertgebühr eingeschränkt** in der Überlegung, dass dann, wenn ein Notariatsakt mit der Zeitgebühr entlohnt wird, durch das Vorliegen eines entsprechenden Entwurfs die auf die Tätigkeit zu verwendende Zeit verkürzt wird, was sich in einer Verringerung der Gebühr auswirkt (RV).

2) Die Gebühr soll einheitlich um die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr nach § 2 ermäßigt werden; die bisherige unterschiedliche Regelung zwischen **Vollstreckbarmachung** und den übrigen Fällen ist sachlich nicht gerechtfertigt (RV).

3) Siehe bei § 3 NTG die Anm 9.

4) Damit soll nicht der gewerbsmäßigen Verfassung von Privaturkunden durch unbefugte Personen Vorschub geleistet werden (AB).

Gebühr bei Behinderung einer Partei¹⁾²⁾³⁾

§ 4 a. Ergibt sich bei sonst gleichen Voraussetzungen für die Erfüllung eines Auftrages aus der Behinderung einer Partei ein zusätzliches oder strengeres Beurkundungserfordernis, ist dieser Umstand bei Berechnung der tarifmäßigen Gebühr außer acht zu lassen.

1) Eingefügt (samt Überschrift) durch das BG BGBI I 2001/98 (Art 70).

§ 5

2) Die neue Bestimmung des § 4a über den „Tarif bei Behinderung einer Partei“ entspricht inhaltlich dem Punkt 55 der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21. 10. 1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder (Standesrichtlinien – STR 2000), die mit 1. 1. 2000 in Kraft getreten sind (I/3). Danach soll bei sonst gleichen Voraussetzungen ein sich bei Erfüllung eines Auftrags aus der Behinderung einer Partei ergebendes **zusätzliches** oder **strengeres Beurkundungserfordernis keine Erhöhung** der tarifmäßigen Gebühr zur Folge haben (RV 2001). – Siehe Buchteil I/3.

3) Siehe hiezu auch bei *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ (2006), 814 Pkt 55, Anm 1.

Bemessung der Wertgebühr

§ 5. (1)¹⁾ Die Gebühr wird, soweit nicht anderes bestimmt ist,²⁾ nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Tätigkeit bezieht, ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren bemessen.

(2)³⁾ Als Wert des Gegenstandes gilt bei Rechtsgeschäften mit ungleichwertigen Leistungen der Vertragsteile, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Wert der höheren Leistung.

(3) Bei Vorrangseinräumungen ist der Wert des geringerwertigen Rechtes maßgebend.

(4) Bei Freilassungserklärungen ist vom Wert des freigelassenen Gegenstandes und vom Wert des bucherlichen Rechtes der geringere maßgebend.

(5) Bei Arbeits-, Bestand- oder Unterhaltsverträgen ist bei bestimmter Dauer der Gesamtbetrag der Leistungen des Arbeitgebers, des Bestandnehmers bzw. des Unterhaltsschuldners, bei unbestimmter Dauer der dreifache Jahresbetrag maßgebend.

(6) Bei bürgerlichen Übergabsverträgen⁴⁾ ist der Wert der übergebenen Liegenschaften und Fahrnisse maßgebend. Wird zugleich mit einem bürgerlichen Übergabsvertrag ein Ehepakt über dasselbe Vermögen errichtet, so ist eine Gebühr nur für den Übergabsvertrag zu entrichten. Soweit der Ehepakt jedoch Vermögen betrifft, das nicht schon Gegenstand des Übergabsvertrags ist, wird der Wert dieses Vermögens der Bemessungsgrundlage des Übergabsvertrags zugerechnet.

(7) Bei Vermögensteilungen ist der Gesamtwert des zu teilenden Vermögens⁵⁾ maßgebend.

(8)⁶⁾ Bei Beurkundung eines Beschlusses auf Gründung einer Gesellschaft ist der Nennbetrag des Gesellschaftskapitals und bei einer Änderung des Kapitals der Nennbetrag des Kapitals, um das das Kapital geändert wird, maßgebend. Im Fall eines Ausgabebetrages⁷⁾ ist dieser maßgebend. Bezieht sich die Beurkundung auf einen von bis zu vier natürlichen Personen abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder auf eine von einer natürlichen Person abgegebene Erklärung über die Errichtung einer solchen Gesellschaft, so ist der Gegenstand mit der Hälfte des Stammkapitals zu bewerten; diese Bemessungsgrundlage ist auch bei der Beglaubigung von Unterschriften im Zusammenhang mit der Eintragung einer solchen Gesellschaft heranzuziehen.

(8a)⁸⁾ Bezieht sich die Beurkundung auf eine von einer natürlichen Person abgegebene Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit

§ 6

beschränkter Haftung, so ist der Gegenstand mit 500 Euro zu bewerten, wenn sich die Erklärung auf den Mindestinhalt des § 4 Abs. 1 GmbHG und die Bestellung des Geschäftsführers sowie gegebenenfalls auf Regelungen über den Ersatz der Gründungskosten (§ 7 Abs. 2 GmbHG), über die Gründungsprivilegierung (§ 10 b GmbHG) und über die Verteilung des Bilanzgewinns, die einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten wird (§ 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG), beschränkt; diese Bemessungsgrundlage ist auch bei der Beglaubigung von Unterschriften im Zusammenhang mit der Eintragung einer solchen Gesellschaft heranzuziehen.

(9) Bei Gold- und Silbermünzen, bei ausländischen Währungen und bei an der Börse notierten Wertpapieren ist der Kurs des dem Geschäftsabschluß⁹⁾ vorhergegangenen letzten Börsentags, bei nicht notierten Wertpapieren, soweit sich aus der Parteienvereinbarung nicht ein höherer Wert ergibt, der Nennwert maßgebend.

(10)¹⁰⁾ Bei freiwilligen Feilbietungen ist ihr Erlös maßgebend; wenn es aber nicht zum Verkauf kommt, der halbe Ausrufpreis.

1) Grundsätzlich berechnet sich die Gebühr nach Abs 1 nach dem Wert des Gegenstands; kann sie nicht nach dem Wert des Gegenstands berechnet werden, so ist, sofern nicht eine feste Gebühr, wie beispielsweise für Abschriftenbeglaubigungen nach § 29, vorgesehen ist, nach § 6 die **Zeitgebühr** zu entrichten (RV).

2) § 25 Abs 1 Z 2, §§ 29 bis 32 NTG.

3) Diese Bestimmung ist besonders für **Tauschverträge** von Bedeutung (RV).

4) Unter bäuerlichen Übergabsverträgen sind im Besonderen die sog **Ausgedingsverträge** zu verstehen. Maßgebend für die Gebührenbemessung soll hier der Wert sowohl der Liegenschaft als auch der mit ihr übergebenen Fahrnisse sein. Hingegen sind die an den Übergeber zu erbringenden Ausgedingsleistungen nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Liegenschaft wird idR – wie dies auch derzeit üblich ist – der *Einheitswert* der Liegenschaft zugrunde zu legen sein (RV); die Aufnahme dieser Feststellung in den Gesetzes- text ist entbehrlich, weil auch ohne diese Abänderung die Beibehaltung der bisherigen Übung ausreichend gesichert erscheint (AB).

5) Und nicht etwa nur der eine oder andere Teil desselben (RV).

6) Abs 8 dritter Satz zgd das Deregulierungsgesetz 2017 (Art 10) BGBl I 2017/40 – s § 36 a.

7) Wie im Fall der Bareinzahlung der Ausgabebetrag wird im Fall der **Sacheinlage** deren Wert maßgebend sein, auch wenn er nur zum Teil auf Kapital verrechnet, im Übrigen aber zB einem Rücklage- oder Forderungskonto gutgebracht wird (RV).

8) Abs 8 a eingefügt durch das Deregulierungsgesetz 2017 (Art 10) BGBl I 2017/40 – s § 36 a.

9) Als **Zeitpunkt** des Geschäftsabschlusses iS dieser Bestimmung wird der Tag anzunehmen sein, an dem das betreffende *Geschäft* vor dem Notar *geschlossen* wird (RV).

10) Abs 10 angefügt durch das BG BGBl I 2008/68.

Bemessung der Zeitgebühr

§ 6. (1) Kann die Gebühr nicht nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden, so ist, soweit nicht anderes bestimmt ist,¹¹⁾ eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der auf die Tätigkeit verwendeten Zeit bestimmt.

(2) Bei der Berechnung der auf eine Tätigkeit verwendeten Zeit kommt nicht bloß die für die Verfassung und Niederschrift der Urkunde verwendete

§§ 7, 8

Zeit, sondern überdies die Zeit in Anschlag, die für vorbereitende Besprechungen mit den Beteiligten, sonstige Vorarbeiten²⁾ des Notars und den Gang zu und von dem Ort der Verhandlung außerhalb der Kanzlei des Notars aufgewendet werden mußte.

(3) Bestehen für einzelne der im Abs. 2 genannten Leistungen feste Gebühren,³⁾ so gelten diese.

(4) Wird eine Tätigkeit, die gewöhnlich in der Kanzlei des Notars vorgenommen wird und für die eine Wertgebühr zu entrichten ist, auf Verlangen der Partei außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notar neben der Wert- oder festen Gebühr die Gebühr für die Zeit, die für den Gang zu und von dem Ort der Vornahme der Tätigkeit außerhalb der Kanzlei des Notars aufgewendet werden mußte.

(5) Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel, Schecks und andere Urkunden kann der Notar die Zeitgebühr⁴⁾ ansprechen, wenn er diese Geschäfte außerhalb des Ortes (in Wien außerhalb des Gemeindebezirks) seines Amtssitzes vornimmt.

1) § 25 Abs 1 Z 2, §§ 29 bis 32 NTG.

2) Hierunter fällt auch die für das **Vorlesen** und das **Unterfertigen** erforderliche Zeit (RV).

3) §§ 29 und 32 NTG.

4) Neben der **Wertgebühr** nach § 24 Abs 1 NTG und der **Entfernungsgebühr** nach den §§ 30 und 31 NTG.

Zusammenhängende Rechtsgeschäfte

§ 7.¹⁾²⁾³⁾ Enthält eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäfts sind, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten. Dies gilt aber nicht für die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Parteien zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäfts geschlossenen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen.⁴⁾

1) Vgl § 19 Abs 2 GebG 1957 (IV/6).

2) Grundsätzlich ist, wenn mehrere Rechtsgeschäfte in einer Urkunde enthalten sind, für jedes gesondert die entsprechende Gebühr zu verrechnen; nur für diejenigen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen, die bloß zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäfts dienen, ist keine gesonderte Gebühr zu entrichten. Während die Gebühr bisher nach der für den Notar günstigsten der anwendbaren Tarifposten zu bemessen war, soll künftig **nur** die Gebühr für das **Hauptgeschäft** verlangt werden können (RV).

3) Als Beispiele für die Anwendung der vorliegenden einschränkenden Tarifbestimmung sind die **Stundung** des Kauf[schillings] in einem Kaufvertrag, die **Verpfändungsvereinbarungen** in einem Schuldschein oder die Änderung des Gesellschaftsvertrags einer GmbH infolge **Erhöhung des Stammkapitals** zu erwähnen (RV).

4) Ungewöhnlich viele Nebenvereinbarungen können aber zu einer Erhöhung der Gebühr nach § 3 Abs 1 NTG führen.

Nicht vollendete Tätigkeiten

§ 8.¹⁾ Bleiben aufgetragene Amtshandlungen oder Privaturkunden²⁾ unvollendet, so hat der Notar Anspruch auf den Teil der tarifmäßigen Gebühr,

der seiner bereits erbrachten Leistung entspricht, soweit ihn kein Verschulden an der Nichtvollendung trifft oder³⁾ die erbrachte Leistung für den Zahlungspflichtigen (§ 12) verwertbar ist.

1) Vgl § 8 GKTG (I/2).

2) Erhält der Notar den Auftrag zur Errichtung einer Urkunde, so wird diese Tätigkeit vollendet sein, sobald die Urkunde auftragsgemäß unterschriftsreif vorbereitet ist (RV).

3) Also selbst wenn ihn ein **Verschulden** an der Nichtvollendung trifft.

Unwirksame und unbrauchbare Urkunden

§ 9. Für eine wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksame Urkunde, für Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, die wegen eines Mangels unbrauchbar sind, ist keine Gebühr zu entrichten.¹⁾

1) Dass bereits gezahlte Gebühren in einem solchen Fall **zurückgefördert** werden können, versteht sich nach dem Inhalt dieser Bestimmung von selbst (RV).

Ersatz der sonstigen Gebühren, der Barauslagen und der Umsatzsteuer

§ 10.¹⁾ Die Gerichtsgebühren, die Stempel- und Rechtsgebühren, die Postgebühren, die angemessenen Kosten notwendiger Ermittlungen, die auf Ersuchen des Notars vorgenommen werden, die Entfernungsgebühren²⁾ und sonstige Barauslagen sowie die Umsatzsteuer sind gesondert zu ersetzen.

1) Vgl § 10 GKTG (I/2).

2) Siehe §§ 30, 31 NTG.

Aufrundung

§ 11.^{1)²⁾} Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

1) IdF des BG BGBl I 2001/98.

2) Vgl § 11 GKTG (I/2).

Zahlungspflicht

§ 12. Zur Entrichtung der Gebühr sind alle Personen verpflichtet, die die Tätigkeit dem Notar aufgetragen haben oder Teilnehmer¹⁾ des mit ihrem Einverständnis²⁾ notariell errichteten, beurkundeten oder beglaubigten Geschäftes gewesen sind.³⁾ Mehrere Zahlungspflichtige haften zur ungeteilten Hand.⁴⁾

1) Zahlungspflichtig ist **jeder Teilnehmer** des Geschäfts (RV).

2) Das Einverständnis des Teilnehmers bezieht sich auf die **notarielle Tätigkeit** an sich, nicht auf einen bestimmten Notar. Ist die notarielle Mitwirkung für das bezügliche Geschäft gesetzlich notwendig, so umfasst das Einverständnis zum Geschäft als solches auch die notarielle Tätigkeit (RV).

3) Durch diese Bestimmung wird das Recht der Zahlungspflichtigen, im Verhältnis zueinander eine Vereinbarung über die Entrichtung der Gebühr zu treffen, **nicht berührt** (RV).

4) Vgl § 4 GKTG (I/2).

§§ 13–15

Schrifttum: M. Bydlinski, Haften Gesellschafter für Notarkosten? Zu den Grenzen des § 12 NTG, RdW 1993, 102; Hiebl, § 12 NTG – Ist dieses Privileg noch zeitgemäß? AnwBl 2003, 78; Schilchegger, Die Haftung des Steuerberaters für Notariatsgebühren. Ist § 12 Notariatstarifgesetz nach der geltenden Rechtslage noch anwendbar? SWK 2004, 981 = SWK 2004, W 89.

Zahlung der Gebühr

§ 13. (1) Der Notar kann die Zahlung der Gebühr unmittelbar nach beendeter¹⁾ Tätigkeit verlangen.

(2)²⁾ Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, die vom Notar verfaßten Privaturkunden und die von ihm erwirkten Urkunden muß der Notar erst nach Zahlung der Gebühren an die Partei hinausgeben.³⁾

1) Beendet ist die Tätigkeit des Notars jedenfalls, sobald sie **vollendet** ist, das ist, sobald die Notariatsurkunde über die Amtshandlung oder die Privaturkunde **verfasst** ist. Bei Beendigung der Tätigkeit vor ihrer Vollendung wird der § 8 anzuwenden sein (RV).

2) Der Abs 2 soll dem Verlangen auf Zahlung der Gebühren und des Erstattungsanspruchs *Nachdruck* verleihen (RV).

3) Unter **Herausgabe** ist nicht nur die Übergabe an die Partei oder den von dieser bestimmten Empfänger, sondern überhaupt *jede Verwendung* im *Parteienauftrag* zu verstehen. Die Bestimmungen der NO (§ 111) über die Pflicht zur *Kundmachung letztwilliger Anordnungen* bleiben hierdurch *unberührt*, weil es sich hierbei nicht um eine Herausgabe an die Partei handelt (RV); ebenso die Bestimmungen des § 151 AußStrG.

Gebührenanspruch bei Substitution

§ 14.¹⁾ (1) Der für einen Notar bestellte Substitut kann die Gebühren für die eigene Tätigkeit und für die von ihm aus den Akten des substituierten Notars erteilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einheben. Er kann auch die noch nicht entrichteten Gebühren für den substituierten Notar in Empfang nehmen.

(2) Ist der Substitut für einen suspendierten Notar bestellt, so darf dieser an den vom Substituten nach Abs. 1 erster Satz eingehobenen Gebühren keinen Anteil nehmen. Eine hierüber getroffene Vereinbarung ist rechtsunwirksam.

(3) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den substituierten Notar, wenn die Tätigkeit des Substituten beendet ist.

1) Der bisherige [§ 177] NO soll zum Vorteil der Partei erweitert werden. Es ist nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass die Parteien die dem substituierten Notar zustehenden Gebühren samt Ersatzanspruch unabhängig vom Innenverhältnis zwischen Notar und Substituten mit **schuldbefreier Wirkung** auch an den Substituten zahlen können. Das Gleiche gilt gemäß Abs 3 umgekehrt, wenn die Tätigkeit des Substituten beendet ist (RV).

Verzeichnung der Gebühr

§ 15. (1) Der Notar hat die von ihm beanspruchte Gebühr dem Zahlungspflichtigen schriftlich bekanntzugeben und deren Empfang im Fall der Barzahlung schriftlich zu bestätigen.¹⁾

(2) Auf Verlangen der Partei hat er dieser auch ein gesondertes, die Gebühren im einzelnen aufschlüsselndes Gebührenverzeichnis²⁾ zu geben; darin sind allfällige Erhöhungen der tarifmäßigen Gebühr (§ 3) auszuweisen. Sind die verzeichneten Gebühren bereits gezahlt worden, so ist in dem Gebührenverzeichnis auch der Empfang zu bestätigen.

- 1) Eine **Kassaquittung** wird beiden Erfordernissen entsprechen.
- 2) Dieses wird auch das **Datum** und die **Art** der Tätigkeit sowie die **Bemessungsgrundlage** zu enthalten haben.

Ersatzanspruch

§ 16. (1) Die §§ 8, 9, 11 bis 15 und 17 gelten sinngemäß für den Ersatzanspruch nach § 10.

(2) Zur Deckung des voraussichtlichen Ersatzanspruchs nach § 10 kann der Notar vor der Vornahme der Tätigkeit von der Partei den Erlag eines entsprechenden Betrages¹⁾ verlangen.²⁾

- 1) Gegen **spätere Verrechnung** (RV).
- 2) Eine solche Bestimmung ist besonders deshalb erforderlich, weil der Notar die Vornahme einer Amtshandlung nach § 1 NO nicht vom Erlag eines Gebührenvorschusses abhängig machen kann (RV).

Gütliche Vermittlung

§ 17.¹⁾ (1) Ist die Partei mit den vom Notar beanspruchten Gebühren nicht einverstanden, so kann sie oder der Notar auch die gütliche Vermittlung der Notariatskammer in Anspruch nehmen.

(2) Die Notariatskammer hat auf Ersuchen des Gerichtes eine Stellungnahme über die Richtigkeit und Angemessenheit der beanspruchten Gebühren zu erstatten.

- 1) Die Partei oder der Notar können auch **ohne oder nach erfolgloser** Inanspruchnahme der gütlichen **Vermittlung** der Notariatskammer den **Rechtsweg** beschreiten (RV).

II. Abschnitt

Tarif

Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines¹⁾

§ 17 a. Soweit in diesem Abschnitt innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag.

- 1) Eingefügt (samt Überschrift) durch das BG BGBI I 2001/132 (Art III).

§ 18

Wertgebühren

§ 18.¹⁾ (1) Für zweiseitige Rechtsgeschäfte,^{2)³⁾ soweit sie nicht unter die §§ 19, 20 oder 22 fallen, beträgt die Wertgebühr⁴⁾ bei einer Bemessungsgrundlage}

1. bis einschließlich 70 Euro 12 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 23,70 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 6,90 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 20,30 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 29,90 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 50,20 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 63 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 75,60 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 151,10 Euro mehr,
10. über 363 360 Euro bis einschließlich 726 730 Euro für je angefangene weitere 36 340 Euro um 151,10 Euro mehr,
11. über 726 730 Euro für je angefangene weitere 72 670 Euro um 151,10 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch das Rechtsgeschäft hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet sind, und dient es unmittelbar land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken,⁵⁾ so beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 70 Euro 7,60 Euro,
2. über 70 Euro bis einschließlich 150 Euro 15,10 Euro,
3. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 5,50 Euro mehr,
4. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um weitere 12,90 Euro mehr,
5. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 19,40 Euro mehr,
6. über 4 360 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 25,70 Euro mehr,
7. über 7 270 Euro bis einschließlich 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 63 Euro mehr,
8. über 21 800 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 75,60 Euro mehr,
9. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 151,10 Euro mehr,